

GAV PERSONALVERLEIH – VOLLZUGS- UND WEITERBILDUNGSBEITRÄGE

GESAMTARBEITSVERTRAG PERSONALVERLEIH

Der GAV Personalverleih gilt für die ganze Schweiz und für sämtliche Betriebe, die Inhaber einer eidgenössischen oder kantonalen Arbeitsverleihbewilligung nach AVG sind und deren Hauptaktivität der Personalverleih ist.

Detaillierte Informationen zum GAV Personalverleih finden Sie unter www.tempservice.ch

PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

Der GAV Personalverleih gilt für alle Arbeitnehmenden, die in den oben genannten Betrieben beschäftigt sind und deren Löhne unterhalb des maximal versicherten Verdienstes nach SUVA liegen. Diese Grenze liegt seit dem 1. Januar 2016 bei einem Jahreslohn von CHF 148'200 bzw. einem Stundenlohn von CHF 62.55.

Mit dem GAV Personalverleih 2016 ändert die Berechnungsgrundlage für die Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge. Berechnungsgrundlage ist neu die AHV-Lohnsumme statt, wie bisher, die SUVA-Lohnsumme.

MASSGEBENDE LOHNSUMME IM ÜBERGANGSJAHR 2016 UND IN DEN DARAUFFOLGENDEN JAHREN

Der geänderte GAV Personalverleih ist seit 1. Mai 2016 in Kraft. Die Berechnungsgrundlage ändert sich also innerhalb eines laufenden Abrechnungsjahres. Bis zu Beginn der Laufzeit des GAV Personalverleih 2016 müsste deshalb aufgrund der SUVA-Lohnsumme abgerechnet werden, und ab dem Datum des Inkrafttretens auf Basis der AHV-Lohnsumme. Dies hätte zur Folge, dass während des Jahres abgeschlossen und abgerechnet werden muss, was einen unverhältnismässigen Aufwand bedeuten würde. Es gilt daher die folgende Regelung:

- Für das Abrechnungsjahr **2016** bleibt es den Personalverleihern überlassen, ob sie mit der SUVA-Lohnsumme oder der AHV-Lohnsumme abrechnen wollen. Die gewählte Berechnungsgrundlage muss aber in der Lohnsummenmeldung klar vermerkt sein.
- Ab **2017** ist für alle einheitlich die AHV-Lohnsumme massgebend.

Weitere Informationen hierzu finden Sie ebenfalls im Merkblatt von tempservice unter:
www.tempservice.ch/tempservice/mm/MERKBLATT_Neue_Berechnungsgrundlage_Mai_2016_d.pdf

KONDITIONEN

Die Beitragssätze bleiben jedoch auch mit Inkrafttreten des neuen GAV Personalverleih unverändert. Sie betragen

- 0.3 % für Arbeitgeber;
- 0.7 % für Arbeitnehmer.

Der Beitragsbezug erfolgt für Mitglieder von swisstempfamily über die Ausgleichskasse swisstempcomp (AK117) halbjährlich jeweils im Juni und Dezember aufgrund der deklarierten GAV Lohnsumme des Vorjahres. Zu Beginn des Folgejahres resp. mit der Erstellung der Schlussabrechnung wird die entsprechende Differenzabrechnung aufgrund der effektiv gemeldeten Lohnsumme vorgenommen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an tempervice@unia.ch (Vollzug) oder info@swisstaffing.ch (Weiterbildung).

**Ausgleichskasse
swisstempcomp (AK117)**